

## Was ist ein Erbschein?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Mit dem Erbschein wird nachgewiesen, wer der oder die Erben sind bzw. ob und ggf. welchen Beschränkungen der oder die Erben unterliegen. Der Erbschein wird nur auf Antrag vom Nachlassgericht ausgestellt.

Der Erbschein hat die so genannte „Publizitätswirkung“. Es wird vermutet, dass demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und dass er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei<sup>1</sup>.

Der Erbschein verschafft öffentlichen Glauben. Erwirbt also jemand von demjenigen, der in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 BGB reicht, als richtig, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, dass das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat<sup>2</sup>. Das gilt entsprechend, wenn an denjenigen, der in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, aufgrund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung eines solchen Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 BGB fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

---

<sup>1</sup> § 2365 BGB.

<sup>2</sup> § 2366 BGB.